

**Grundordnung
der
Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Aschaffenburg**

Vom 13. September 2007

in der Fassung der Änderungssatzungen vom
15. Juni 2009, 15. Juni 2010 und 17. Februar 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Präambel

I. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

- § 1 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 1a Erweiterte Hochschulleitung
- § 2 Wahlleiter
- § 3 Öffentliche Ausschreibung
- § 4 Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten
- § 5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten, Wahltag
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlergebnis
- § 8 Wahlprotokoll
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Wahl der Vizepräsidenten
- § 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

2. Kapitel: Hochschulrat

- § 12 Verfahrensvorschlag für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit

3. Kapitel: Senat

- § 13 Senat

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 14 Amtszeit, Wahlverfahren
- § 15 Stellvertreterin

5. Kapitel: Behindertenbeauftragter der Studierenden

- § 16 Aufgaben
- § 17 Bestellung, Mitwirkungsrecht

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Prodekan, Studiendekan

- § 18 Amtszeiten
- § 19 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 20 Wahlausschuss
- § 21 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 22 Durchführung der Wahl
- § 23 Wahlergebnis
- § 24 Wahlprotokoll
- § 25 Wahlprüfung
- § 26 Wahl der Studiendekane
- § 27 Wahl der Prodekane

2. Kapitel: Fakultätsrat

§ 28 Mitwirkung

3. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 29 Amtszeit

§ 30 Wahlverfahren

§ 31 Stellvertreterin

III. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 32 Berufungsausschuss

§ 33 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 34 Probelehrveranstaltungen

§ 35 Fachgutachten

§ 36 Sondervoten

§ 36a Ruferteilung und Ernennung

IV. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 37 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

V. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 38 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

§ 39 Einberufung

§ 40 Aufgaben

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 41 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 42 Einberufung

3. Kapitel: Sprecherrat

§ 43 Wahl des Sprecherrats

§ 44 Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

§ 45 Einberufung

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 46 Aufgaben

§ 47 Einberufung

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule

- § 48 Geltungsbereich
- § 49 Ladung und Ladungsfristen
- § 50 Beschlussfähigkeit
- § 51 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 52 Hochschulöffentlichkeit
- § 53 Geheime Abstimmung
- § 54 Stimmrechtsübertragung
- § 55 Geschäftsordnung

VII. Abschnitt: Ehrungen

- § 56 Ehrungen

VIII. Einrichtungen

- § 57 Zentrale Einrichtungen

IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 58 Übergangsbestimmungen für Wahlen und Amtszeiten
- § 58 a Panaschieren bei Hochschulwahlen
- § 59 (weggefallen)
- § 60 Inkrafttreten

Vorbemerkung

¹Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ²Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind beide Geschlechter gemeint. ³Eine unangemessene Bezeichnung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Auftrag der Gleichstellung von Mann und Frau ist damit nicht beabsichtigt.

Präambel

Die Fachhochschule Aschaffenburg erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben der anwendungsbezogenen Lehre und Forschung (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) und stellt daher auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 BayHSchG ihrem Namen den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ voraus (Art.1 Abs.2 BayHSchG).

I. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

§ 1 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

(1) Die Hochschulleitung (Präsidium) der Hochschule Aschaffenburg besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten sowie dem Kanzler.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst 12 Semester, die der Vizepräsidenten 6 Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten ist einmal, der Vizepräsidenten dreimal möglich.

§ 1a Erweiterte Hochschulleitung

(1) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an

- a. die Mitglieder der Hochschulleitung
- b. die Dekane
- c. die Frauenbeauftragte der Hochschule

(2) Die erweiterte Hochschulleitung beschließt über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach Art. 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG.

§ 2 Wahlleiter

¹Die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter ist der Kanzler.

§ 3 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschulleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des letzten Semesters vor dem Amtswechsel. ³Der

Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen die Namen der Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 4 Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten

(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane sind berechtigt, dem Wahlleiter bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge zu unterbreiten. ²Der Wahlleiter leitet diese Wahlvorschläge unverzüglich an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiter. ³Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(2) Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten der Vorsitzende des Hochschulrats und der Vorsitzende des Senats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und anhand von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten, Wahltag

(1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlleiter gemäß § 4 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) ¹Vorgeschlagene und wählbare Personen erhalten die Gelegenheit, sich rechtzeitig vor dem Wahltag den Mitgliedern des Hochschulrats und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist. ³Die Mitglieder des Hochschulrates sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ³Die Wahl erfolgt hochschulöffentlich.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 53. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss.

(4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der Wahlberechtigte übergibt den gefalteten amtlichen Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied

des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) ¹Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 7 Wahlergebnis

(1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Personen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern. ⁴Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber zur Wahl stehen, keiner mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ³Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁴Ein neues Wahlverfahren ist durchzuführen.

(5) Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule diese dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 8 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der gewählten Person zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 10 Wahl der Vizepräsidenten

(1) ¹Spätestens vier Wochen nach Beginn des letzten Semesters vor dem Amtswechsel teilt der Präsident seinen Wahlvorschlag für die zwei zu besetzenden Ämter der Vizepräsidenten dem Wahlleiter schriftlich mit. ²Bei der Wahl der Vizepräsidenten ist zu beachten, dass beide Fakultäten in der Hochschulleitung vertreten sein müssen.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.

(3) §§ 6 bis 9 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines neuen Präsidenten statt.

(2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 12 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder

(1) ¹Zu Beginn des einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semesters teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

3. Kapitel: Senat

§ 13 Senat

(1) ¹Als Amtszeit des Senats gilt im Rahmen dieser Grundordnung die Wahlperiode der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gem. § 7 Absatz 1 der Hochschulwahlordnung (BayHSchWO). ²Änderungen der Zahl der Fakultäten bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt.

(2) Nach Neuwahlen für den Senat beruft der dienstälteste gewählte Professor die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 14 Amtszeit und Wahlverfahren

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat jeweils für die Amtsperiode des Senats aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so stehen für einen weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen an Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den weiteren Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen. ⁴Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

(6) Ist die Frauenbeauftragte einer Fakultät und deren die Stellvertreterin einer Fakultät verhindert, nimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule deren Aufgabe wahr.

§ 15 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragten der Hochschule wird eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 14 entsprechend.

5. Kapitel: Behindertenbeauftragter der Studierenden

§ 16 Aufgaben

(1) Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc., auf Antrag des Studierenden.
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) Der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung einmal im Semester einen Bericht.

§ 17 Bestellung und Mitwirkungsrecht

(1) Der Behindertenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals bestellt.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Prodekan, Studiendekan und Fakultätsrat

§ 18 Amtszeiten

(1) ¹Dekane, Prodekane sowie Studiendekane werden für eine Amtszeit von 6 Semestern gewählt. ²Sie verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Person gewählt.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet ein Dekan, Prodekan oder Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für

diese Wahlen gelten § 21 Abs. 2 bis 6 bzw. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 21 Abs. 2, § 26 Abs.1 und § 27 Abs. 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener sein Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 20 Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekane und der Studiendekane bestellt jeder Fakultätsrat spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden. ²Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied im Wahlausschuss schränkt das aktive Wahlrecht nicht ein.

§ 21 Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans endet.

(2) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung des Vorsitzenden einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren vorschlagen. ²Die Kandidaten müssen schriftlich der Kandidatur zugestimmt haben. ³Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) ¹Verweigert die Hochschulleitung ihr Einvernehmen für alle Kandidaten wird umgehend das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 4 wiederholt. ²Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

(6) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Personen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben.

§ 22 Durchführung der Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 53. ²Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.

(2) ¹Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sinngemäß. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Wahlergebnis

(1) ¹Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Er teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten. ²Das Ergebnis wird vom Präsidenten bekannt gemacht.

§ 24 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 9 sinngemäß. ²An die Stelle des Wahlleiters tritt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 26 Wahl der Studiendekane

(1) ¹Die Wahl der Studiendekane findet unmittelbar nach der Wahl des Dekans statt. ²Pro Fakultät werden zwei Studiendekane gewählt.

(2) Im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 21 Abs.1 bis 3 und 22 bis 25 entsprechend.

§ 27 Wahl der Prodekane

(1) ¹Die Wahl der Prodekane findet spätestens vier Wochen nach der Wahl des Dekans statt. ²Pro Fakultät werden zwei Prodekane gewählt.

(2) ¹Der Dekan lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die vom neu gewählten Dekan vorgeschlagenen Kandidaten.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 20 Abs. 1 entsprechend gilt. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 22 bis 24 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Fakultätsrat

§ 28 Mitwirkung

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrates können bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle Professoren der Fakultät mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren betreffen, sind alle Professoren der Fakultät berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken.

3. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 29 Amtszeit

(1) Die Fakultätsräte wählen gem. Art. 4 Abs. 2 BayHSchG jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit die Frauenbeauftragte der Fakultäten.

(2) Sie verwaltet nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine Nachfolgerin gewählt ist.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 30 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.

(2) Der Dekan fordert die Mitglieder der Fakultät spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin auf, Wahlvorschläge zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen bis spätestens einen Tag vor der Wahl einzureichen.

§ 31 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.

(3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gelten § 29 und § 30 Abs. 2 entsprechend.

III. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 32 Berufungsausschuss

(1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultätsräten Berufungsausschüsse gebildet. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen eigenen Berufungsausschuss einsetzen, er kann aber auch einen oder mehrere auf bestimmte Zeit einsetzen. ³Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. ⁴Der Berufungsausschuss ist vom Fakultätsrat so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen; sie können verschiedenen Fakultäten angehören. ⁵In den Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. ⁶Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Hochschulleitung anhand eines begründeten Vorschlags des Berufungsausschusses. ⁷Weiterhin gehören dem Berufungsausschuss als

stimmberechtigte Mitglieder die jeweilige Frauenbeauftragte, je ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (soweit vorhanden) sowie ein Vertreter der Studierenden, in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter dieser Mitgliedsgruppen, an.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem Kreis der Professoren je ein Mitglied des Berufungsausschusses zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der beauftragte Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen.

(4) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung im Fakultätsrat übermittelt der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

§ 33 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Der Dekan leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors unverzüglich dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu.

(2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 34 und Einholung der Fachgutachten gem. § 35 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber auf und leitet ihn der Hochschulleitung zu. ⁴Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Senats und die des jeweiligen Fakultätsrates können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Dekanat einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) ¹Der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 über den Dekan dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.

(5) ¹Der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste nach abschließender Prüfung dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat berät diese Vorschlagsliste in seiner nächsten Sitzung. ³Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören.

(6) ¹Der Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung lädt den Erstplatzierten der Vorschlagsliste zu einem Vorstellungsgespräch ein. ³Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme des Senats die Vorschlagsliste. ⁴Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁵Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der

Präsident hierüber den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁶Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁷Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

(7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betreffenden Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 34 Probelehrveranstaltungen

(1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dem Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen innerhalb der Vorlesungszeit für den gleichen Tag angesetzt werden.

(2) ¹Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt. ²Für die andere kann der Bewerber das Thema frei wählen. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(3) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. der Berichterstatter der Hochschulleitung,
3. die Hochschulleitung,
4. die Mitglieder des Senats,
5. der Studiendekan,
6. die Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der betroffenen Fakultäten,
7. die bestellten Gutachter,
8. eine Studiengruppe.

²Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich an den Teilnehmerkreis nach Ziff. 1 bis 7 und mit Bekanntmachung des Termins an der amtlichen Anschlagtafel der Fakultät für den Teilnehmerkreis nach Nr. 8. ³Die Mitglieder des Berufungsausschusses, der Berichterstatter sowie ein Studiendekan der jeweiligen Fakultät sind verpflichtet der Einladung zu folgen. ⁴Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Berufungsausschusses sowie der Studiendekan anwesend sein; andernfalls kann die Probelehrveranstaltung nicht durchgeführt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ³In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich

auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 35 Fachgutachten

(1) ¹Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerber sind von dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Professoren des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. ²Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) ¹Sofern Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eines Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, müssen sie an den Probelehrveranstaltungen teilnehmen. ²Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 36 Sondervoten

Sondervoten von Professoren der betreffenden Fakultäten sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zur Weiterleitung gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten eingereicht werden.

§ 36a Ruferteilung und Ernennung

Der Präsident erteilt den Ruf auf die ausgeschriebene Professur an den Kandidaten und ernennt ihn ins Beamtenverhältnis, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

IV. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 37 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Dekans bestellt oder abbestellt.

V. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 38 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident.

(3) ¹Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) Die Wahl ist geheim.

(5) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Präsidenten geladen.

(6) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(7) Zur Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.

(8) ¹Zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(9) ¹Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(10) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 39 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 40 Aufgaben

(1) Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecherrat die in Art. 52 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 – 4 BayHSchG näher aufgeführten Aufgaben durch.

(2) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des V. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 41 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

(3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner Stellvertreter statt.

§ 42 Einberufung

(1) Der Fachschaftenrat ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Fachschaftenrat auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel Sprecherrat

§ 43 Wahl des Sprecherrats

(1) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.

(2) Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.

(3) ¹Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents und aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.

(5) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 38 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 44 Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

(1) ¹Der Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch. ²Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des V. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

(2) ¹Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecherrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Der Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu berichten.

§ 45 Einberufung des Sprecherrats

Der Sprecherrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zu Sitzungen einzuberufen.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 46 Aufgaben

(1) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(2) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des V. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

§ 47 Einberufung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule

§ 48 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. ²Als Gremien in diesem Sinn gelten auch Prüfungsgremien. ³Sie gelten mit Ausnahme von § 53 nicht für Wahlen.

§ 49 Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zu erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 50 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 48 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 48 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 15 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁴Satz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 51 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub

duldet, entschieden werden muss.²In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann.⁴Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden.⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen.⁶Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend.⁸Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

§ 52 Hochschulöffentlichkeit

(1)¹Die Gremien tagen nicht öffentlich.²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 53 Geheime Abstimmung

¹Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.²Soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen.³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.

§ 54 Stimmrechtsübertragung

(1)¹Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe schriftlich oder per Telefax übertragen; die Übertragung ist dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln.²Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen.³Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umkehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 55 Geschäftsordnung

Die Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die sonstige Gremien können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.

VII. Abschnitt: Ehrungen

§ 56 Ehrungen

(1) Die Hochschule kann an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verleihen.

(2) Der Senat beschließt die Verleihung auf Vorschlag der Hochschulleitung.

VIII. Abschnitt: Einrichtungen

§ 57 Zentrale Einrichtungen

(1) An der Hochschule Aschaffenburg bestehen folgende zentrale Einrichtungen:

1. Bibliothek
2. Rechenzentrum
3. Sprachenzentrum
4. Zentrum Naturwissenschaften
5. Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer

(2) Die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 - 4 genannten Einrichtungen werden für eine Amtszeit von sechs Semestern durch Beschluss der Hochschulleitung bestellt.

IX. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Übergangsbestimmungen für die Wahlen und Amtszeiten

¹Für die durch Änderung der Grundordnung vom 15.06.2010 neu geschaffenen Ämter finden Wahlen erstmals im Wintersemester 2010/2011 statt. ²Die neu gewählten Personen treten das Amt zum 15.03.2011 an. ³Abweichend zu den in dieser Grundordnung geregelten Amtszeiten, beträgt die Amtszeit der neu gewählten Personen einmalig fünf Semester.

§ 58 a Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei Hochschulwahlen kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).

§ 59 (entfallen)

§ 60 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Übergangsgrundordnung der Hochschule Aschaffenburg vom 25.10.2000 (KWMBI II 2001 S 437) außer Kraft.